

Rechtsformen der Unternehmung

	Einzelunternehmung	Offene Handelsgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft
Gesetzliche Grundlage	Handelsgesetz (HGB)	Handelsgesetz (HGB)	Handelsgesetz (HGB)	GmbH-Gesetz (GmbHG)	Aktiengesetz (AktG)
Rechtsformzusatz	e.Kfm, e.Kfr., e.K.,	OHG, oHG	KG	GmbH	AG
Mindestanzahl der Gründer	1	2	2	1	1
Art der Gesellschaft	Einzelunternehmung	Personengesellschaft	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft
Rechtspersönlichkeit	natürliche Person	natürliche Personen	natürliche Personen	juristische Person	juristische Person
Handelsregistereintrag Abteilung	deklaratorisch A	deklaratorisch A	deklaratorisch A	konstitutiv B	konstitutiv B
Haftung	unbegrenzt	unbegrenzt persönlich/solidarisch und unbeschränkt	Komplementär: unbegrenzt (Vollhafter) persönlich/solidarisch und unbeschränkt Kommanditist: mit Höhe seiner Einlage (Teilhafter)	begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen keine persönliche Haftung der Gesellschafter mit dem Privatvermögen	begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen keine persönliche Haftung der Aktionäre mit dem Privatvermögen
Mindestkapital zur Gründung	keines	keines	keines	Stammkapital in Höhe von 25.000 €	Grundkapital in Höhe von 50.000 €
Geschäftsführung (gesetzlich), kann vertraglich verändert	Einzelgeschäftsführungsbefugnis	Einzelgeschäftsführungsbefugnis	Einzelgeschäftsführungsbefugnis bei den Komplementären	gemeinschaftliche Geschäftsführung	gemeinschaftliche Geschäftsführung

werden			Kommanditisten haben keine Geschäftsführungsbefugnis		
Vertretung (gesetzlich), kann vertraglich verändert werden	Einzelvertretungsbefugnis	Einzelvertretungsbefugnis	Einzelvertretungsbefugnis (Komplementäre)	gemeinschaftliche Vertretung	gemeinschaftliche Vertretung
Organe	keine Organe notwendig	keine Organe notwendig	keine Organe notwendig	Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat (ab 500 Mitarbeiter)	Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat
gesetzliche Gewinnverteilung	Einzelunternehmer erhält den Gewinn allein	vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen oder nach frei vereinbarten Werten der Beiträge einzelner Gesellschafter verteilt (Verhältnisrechnung); falls keine Werte der Beiträge bestimmt sind, wird der Gewinn nach Köpfen verteilt	vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen oder nach frei vereinbarten Werten der Beiträge einzelner Gesellschafter verteilt (Verhältnisrechnung); falls keine Werte der Beiträge bestimmt sind, wird der Gewinn nach Köpfen verteilt	Gewinnverteilung entsprechend den Kapitalanteilen	Gewinnverteilung entsprechend den Kapitalanteilen (Aktien)
gesetzliche Verlustverteilung	Einzelunternehmer trägt den Verlust allein	Der Verlust wird entsprechend den Beteiligungsverhältnissen verteilt.	Der Verlust wird entsprechend den Beteiligungsverhältnissen verteilt. Der Verlust bei Kommanditisten (Teilhaftern) darf nicht die Höhe des Kapitalanteils überschreiten.	entsprechend den Kapitalanteilen	entsprechend den Kapitalanteilen (u.U. Herabsetzung des Grundkapitals)

Hinweis

Die Personengesellschaften OHG und KG können ab dem 01.01.2024 u.a. auch von Freiberuflern gegründet werden. Ein kaufmännisches Handelsgewerbe nach § 1 HGB muss nicht mehr vorliegen. Bei einer so gegründeten Personengesellschaft liegt demnach eine konstitutive Eintragung im Handelsregister vor. Damit ist eine so genannte Kann-OHG bzw. Kann-KG entstanden.

Weitere Übungen zu den Rechtsformen gibt es online unter <https://www.lernnetz24.de> im BWL-Trainer.